

**Vertrag über die Einrichtung  
einer internen Meldestelle  
gem. § 12 Abs. 1 Satz 1  
Hinweisgeberschutzgesetz  
(HinSchG)**



Zwischen der Firma

(Stempel)

und

Interessengemeinschaft privater  
Omnibusunternehmen (IPO) eG

Heinrich-von-Stephan-Straße 1  
D-40764 Langenfeld

- nachfolgend: Unternehmen -

- nachfolgend: IPO / Beauftragte -

wird folgender Vertrag über die Einrichtung einer internen Meldestelle gem. § 12 Abs. 1 Satz 1  
Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) geschlossen:

### **Präambel**

Die Interessengemeinschaft privater Omnibusunternehmen eG (IPO) unterstützt durch ihre Tätigkeit die Ziele des Verbands Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen (NWO) e.V. Der NWO vertritt die Interessen und fördert die Entwicklung des privaten Omnibusgewerbes in Nordrhein-Westfalen im Allgemeinen und seiner Mitglieder im Besonderen.

IPO bietet interessierten Mitgliedern des NWO zu günstigen Konditionen an, eine interne Meldestelle für Rechtsverstöße zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes einzurichten, die den gesetzlich gebotenen Schutz hinweisgebender Personen gewährleistet (folgend: IPO-Hinweisgeber-System).

Die Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle (§ 12 Abs. 1 Satz 1 HinSchG) besteht für Unternehmen mit in der Regel mindestens 50 bis 249 Beschäftigten ab dem 17.12.2023 (§ 12 Abs. 2; § 42 Abs. 1 HinSchG), für Unternehmen mit in der Regel 250 und mehr Beschäftigten ab 02.07.2023, wobei für letztere Unternehmen eine Verhängung von Bußgeldern bei unterlassener Einrichtung ab 1.12.2023 droht (§§ 40 Abs. 2 Nr. 2, 42 Abs. 2 HinSchG).

Um das IPO-Hinweisgeber-System sicherzustellen, kooperiert IPO mit der Firma EHS Hinweisgebersystem GmbH (EHS). EHS stellt der IPO die technische Infrastruktur für das IPO-Hinweisgeber-System zur Verfügung. EHS ist gemeinsam mit ihrem Technikpartner, der Firma

besharp GmbH, Anbieterin des EHS-Hinweisgeber-Systems (EHS-System). Das System stellt eine technische Lösung zur Meldung von Complianceverstößen bei Unternehmen, öffentlichen Institutionen und sonstigen Nutzer gemäß den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes dar.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Das Unternehmen beauftragt die IPO damit, die gesetzlichen Aufgaben einer internen Meldestelle im Sinne des HinSchG für das Unternehmen zu erfüllen, mit Ausnahme des Ergreifens von Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG. Die Aufgaben der IPO bestehen folglich insbesondere in dem Betreiben der internen Meldekanäle (§ 16 HinSchG) und in dem Führen des Meldeverfahrens nach § 17 HinSchG. Zur Rechtsberatung ist die IPO als interne Meldestelle nicht berechtigt.

### **§ 2 Aufgaben der IPO als Meldestelle, Gestaltung des Online-Meldekanals**

(1) IPO gestaltet den internen Meldekanal in der Weise, dass eine Meldung nur in Textform ermöglicht wird, § 16 Abs. 3 Satz 1, und zwar in deutscher und englischer Sprache.

(2) Konkret hat die IPO als Beauftragte insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Einrichtung einer internen Meldestelle zur Entgegennahme von Meldungen in Textform;
- Bereithalten von klaren und leicht zugänglichen Informationen über externe Meldeverfahren (derzeit § 13 Abs. 2 HinSchG);
- Bestätigung des Eingangs der Meldung an die hinweisgebende Person innerhalb der gesetzlichen Frist (derzeit § 17 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG)
- Prüfung, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fällt (derzeit § 17 Abs. 1 Nr. 2 HinSchG);
- Kontakthalten mit der hinweisgebenden Person (derzeit § 17 Abs. 1 Nr. 3 HinSchG);
- Prüfung der Stichhaltigkeit der eingehenden Meldung (derzeit § 17 Abs. 1 Nr. 4 HinSchG);
- Ersuchen der hinweisgebenden Person um weitere Informationen, sofern dies erforderlich ist (derzeit § 17 Abs. 1 Nr. 5 HinSchG);
- Rückmeldung an den Hinweisgeber innerhalb der gesetzlichen Fristen (derzeit § 17 Abs. 2 HinSchG) über durch das Unternehmen getroffene angemessene Folgemaßnahmen im Sinne des § 18 HinSchG (derzeit § 17 Abs. 1 Nr. 6 HinSchG);
- Das Ermöglichen einer persönlichen Zusammenkunft, in einer angemessenen Zeit. Sofern die hinweisgebende Person eingewilligt hat, kann die Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen (derzeit § 16 Abs. 3 S. 3 - 4 HinSchG);
- Erfüllung der Dokumentationspflichten (derzeit § 11 HinSchG) und Beachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben.

### **§ 3 EHS Hinweisgebersystem GmbH als Dienstleister**

Der Meldekanal wird durch den IPO-Kooperationspartner, die EHS Hinweisgebersystem GmbH, als digitale Cloudlösung zur Verfügung gestellt. Es gelten, soweit dieser Vertrag nicht anderes bestimmt, die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der EHS Hinweisgebersystem GmbH sinngemäß auch im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages.

#### **§ 4 Organisationspflichten der IPO**

- (1) IPO stellt sicher, dass
  - a. die Meldestelle unabhängig und weisungsungebunden agiert;
  - b. ein Interessenkonflikt im Sinne von § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BRAO ausgeschlossen ist;
  - c. die mit den Aufgaben der Meldestelle beauftragten Personen über die notwendige Fachkunde verfügen;
  - d. das Vertraulichkeitsgebots nach Eingang einer Meldung eingehalten wird (§ 8 HinSchG);
- (2) IPO unterstützt das Unternehmen dabei, den Beschäftigten klare und leicht zugängliche Informationen über die Nutzung des internen Meldeverfahrens zur Verfügung zu stellen.
- (3) IPO stellt dem Unternehmen Einführungsunterlagen und Dokumentation über das IPO-Hinweisgeber-System zur Verfügung.

#### **§ 5 Pflichten des Unternehmens**

- (1) Jedes am IPO-Hinweisgeber-System teilnehmendes Unternehmen benennt bis zu 2 Ansprechpartner, an den/die im Bedarfsfall die eingehenden Meldungen zur weiteren hausinternen oder kooperativen Bearbeitung über das IPO-Hinweisgeber-System weitergeleitet werden können. Diese haben die Identität der hinweisgebenden Person sowie aller von der Meldung betroffenen Personen vertraulich zu behandeln (§ 8 HinSchG).
- (2) Das Unternehmen wird die auf eine Meldung folgende Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und IPO als Meldestelle nicht behindern (§ 7 Abs. 2 HinSchG).
- (3) Gegen Hinweisgeber gerichtete Repressalien sind nach § 36 Abs. 1 HinSchG verboten. Dem Hinweisgeber darf im Zusammenhang mit seiner Meldung oder Offenlegung daher kein ungerechtfertigter Nachteil entstehen. Steht eine Benachteiligung in zeitlichem Zusammenhang mit einer Meldung, drohen dem Unternehmen erhebliche arbeitsrechtliche und verfahrensrechtliche Nachteile.
- (4) Das Unternehmen ergreift aufgrund der über das IPO-Hinweisgeber-System erhaltenen Informationen „angemessene Folgemaßnahmen“ gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 6 HinSchG. § 18 HinSchG nennt als Regelbeispiele folgende mögliche Maßnahmen:

##### **§ 18 Folgemaßnahmen der internen Meldestelle**

Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle insbesondere

1. interne Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,
2. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
3. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder
4. das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an
  - a) eine bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder
  - b) eine zuständige Behörde.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DGSVO, mithin alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen (als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind) werden die Parteien ausschließlich unter Wahrung und Einhaltung der Regelungen der DGSVO, insbesondere der Grundsätze nach den Art. 5 bis 11 DGSVO an die jeweils andere Partei weitergeben.
- (2) Soweit IPO bei der Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag als Auftragsdatenverarbeiterin im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DGSVO für das Unternehmen tätig wird, gilt die als Anlage 1 beigefügte Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung.

## **§ 7 Vergütung und Abrechnung**

- (1) Für die Leistungen der IPO nach dieser Vereinbarung bezahlt das Unternehmen an die IPO eine Vergütung in Höhe von jährlich EUR 439,00 netto. Wird das Vertragsverhältnis unterjährig begonnen oder beendet, ist die Vergütung zeitanteilig (pro rata temporis) geschuldet.
- (2) Jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres wird die Vergütung gemäß Abs. 1 entsprechend der Steigerungsrate des vom Statistischen Bundesamts veröffentlichten Jahresindex der Verbraucherpreise für das Vorjahr (Gebiet: Deutschland; Basis: 2020 = 100 Punkte) angepasst. Sollte dieser Index durch das Statistische Bundesamt nicht mehr fortgesetzt und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser Index entsprechend heranzuziehen.
- (3) Die Vergütung wird im Voraus fällig. IPO erteilt zu Jahresbeginn oder, bei unterjährigem Beginn, zu Vertragsbeginn eine entsprechende Rechnung. Das Unternehmen ermächtigt die IPO per Lastschriftmandat zum Einzug des jeweiligen Rechnungsbetrags nach Rechnungserteilung.
- (4) Die Vergütungen verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

## **§ 8 Laufzeit des Vertrags**

- (1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 9 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform zur Meidung der Nichtigkeit.

### § 10 Benennung von Ansprechpartnern im Unternehmen

Das Unternehmen benennt folgende Personen als Ansprechpartner des IPO-Hinweisgeber-Systems im Sinne des § 5 Abs. 1 (maximal zwei Personen):

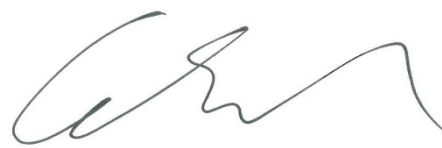
	Ansprechpartner/in 1	Ansprechpartner/in 2
Name		
Vorname		
Funktion im Unternehmen		
Telefonnummer		
E-Mail-Adresse		

Als Ansprechpartner können auch Geschäftsführer bzw. die Inhaber des Unternehmens benannt werden. Ein Wechsel des Ansprechpartners / der Ansprechpartnerin kann durch Mitteilung an die IPO in Textform jederzeit angezeigt werden.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel des Unternehmens)

Interessengemeinschaft  
privater Omnibusunternehmen eG (IPO)



RA Christian Gladasch  
Vorstand

## **Anlage 1**

Diese Anlage regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden (Unternehmen) durch den Anbieter (IPO).

### **1. Beschreibung der Datenverarbeitung**

- 1.1. Anwendungsbereich, Gegenstand, Art und Zweck der Auftragsverarbeitung ergeben sich aus dem jeweiligen Auftragsblatt und den dazugehörigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen.
- 1.2. Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten und die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind in dem jeweiligen Auftragsblatt und den dazugehörigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen konkret beschrieben.
- 1.3. Der Kreis der Betroffenen erstreckt sich auf jede Person, die eine Meldung in unserem Hinweisgebersystem durchführt und/oder in einer Meldung genannt wird.
- 1.4. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet grundsätzlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Für den Fall, dass eine Datenverarbeitung im Einzelfall außerhalb des EWR stattfindet, werden die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO – sofern anwendbar – nach Ansicht beider Parteien – insbesondere durch die Vereinbarung von Standardvertragsklauseln – sichergestellt.

### **2. Datensicherheit**

- 2.1. Der Anbieter trifft angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik i.S.d. Art. 32 DSGVO.
- 2.2. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Anbieter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden.
- 2.3. Der Anbieter darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, grundsätzlich nur nach dokumentierter Weisung des Kunden berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

### **3. Der Anbieter gewährleistet die Einhaltung folgender Vorgaben:**

- 3.1. Der Anbieter ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach § 38 BDSG, Art. 37 DSGVO nicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Soweit die Verpflichtung während der Vertragslaufzeit eintreten sollte, wird der Anbieter einen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß

Art. 38 und 39 DSGVO ausübt, schriftlich bestellen und den Kunden hierüber informieren.

3.2. Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO wird gewährleistet. Der Anbieter setzt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

3.3. Der Anbieter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung (mindestens per Textform) des Kunden, es sei denn, dass er gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet ist.

3.5. Der Anbieter unterstützt, unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und in Abhängigkeit der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit des konkreten Einzelfalls, den Kunden bei der Erfüllung der Pflichten aus Kapitel 3 der DSGVO (Betroffenenrechte).

3.6. Der Anbieter unterstützt, unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und in Abhängigkeit der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit des konkreten Einzelfalls, den Kunden bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

3.7. Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Anbieters zurückzuführen sind, kann der Anbieter eine angemessene, marktübliche Vergütung beanspruchen.

3.8. Der Kunde und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Kunden ermittelt. Über Kunde wird über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen, unverzüglich informiert.

3.9 Der Anbieter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

### **4. Unterauftragsverhältnisse**

- 4.1. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Anbieter in Anspruch nimmt, z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartungs- und

Benutzerservice oder im Bereich der Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen.

4.2. Die beauftragten Unterauftragnehmer des Anbieters sind im Vertrag aufgeführt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Unterauftragsunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragnehmer hat bei der Einschaltung von Unterauftragsnehmern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Kunde seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) wahrnehmen kann.

4.3. Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel von bestehenden Unterauftragnehmern sind zulässig, soweit: der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Kunde in einer angemessenen Zeit, die 2 Wochen nicht unterschreiten darf, vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und der Kunde nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zugrunde gelegt wird.

4.4 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Kunden an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind gestattet.

**5. Kontrollrechte des Anbieters** 5.1. Der Kunde hat das Recht, im Benehmen mit dem Anbieter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Der Kunde hat hierbei das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die rechtzeitig anzumelden sind, zu Geschäftszeiten von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Anbieter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

5.2. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Kunden kann der Anbieter einen Vergütungsanspruch geltend machen.

5.3. Bei einem begründeten Verdacht, dass der Anbieter oder die bei ihm im Rahmen des Auftrages beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Kunden, die im Vertrag

getroffenen Festlegungen oder gegen die Weisungen des Kunden verstoßen haben, kann eine Prüfung beim Anbieter nach vorheriger Anmeldung erfolgen, wenn dieser Verstoß untersucht werden soll. Eine Störung des Betriebes beim Anbieter sollte auch hierbei weitestgehend vermieden werden.

5.4. Der Anbieter stellt sicher, dass sich der Kunde von der Einhaltung der Pflichten des Anbieters nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Anbieter verpflichtet sich, dem Kunde auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

## **6. Weisungsbefugnis des Kunden**

6.1. Weisungen erfolgen grundsätzlich mindestens in Textform.

6.2. Der Anbieter ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine Weisung zu verweigern, wenn er der begründeten Meinung ist, dass diese Weisung gegen anwendbare Vorschriften (z.B. aus der DSGVO oder dem GwG) verstößt. Der Anbieter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis etwaige Zweifel (z.B. durch Einholung von externem Rechtsrat) ausgeräumt wurden.

## **7. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten**

7.1. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Kunden hat der Anbieter sämtliche im Rahmen der Auftragsverarbeitung in seinen Besitz gelangten Unterlagen, welche personenbezogene Daten enthalten, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Kunden auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten.

7.2. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Anbieter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Kunden übergeben.

## **Anlage 2**

EHS Hinweisgebersystem GmbH (nachfolgend „Anbieter“) bietet Kunden digitale Cloud- und Software Hinweisgebersystem Lösungen (nachfolgend „Produkte“) ausschließlich zu nachfolgenden Allgemeinen Nutzungs- und Lizenzbedingungen an. Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

### **1. Allgemeines**

1.1. Zu diesen Nutzungs- und Lizenzbedingungen angebotene Produkte werden – soweit nicht abweichend geregelt als Software inklusive Hosting als „Software as a Service“ (nachfolgend „SaaS“) betrieben. Im Einzelnen bestehen die Produkte jeweils aus einer Software, welche auf den Servern des Anbieters bzw. eines vom Anbieter beauftragten Dienstleisters gespeichert ist, und dem Betrieb der Software. Das sichtbare Ende der Software (Frontend) ist über das Internet und soweit ausdrücklich geregelt über spezielle Schnittstellen erreichbar.

1.2. Vorbehaltlich der Zahlung der Lizenzgebühren und der Einhaltung dieser Nutzungs- und Lizenzbedingungen durch den Kunden gewährt der Anbieter dem Kunden für die Laufzeit ein widerrufliches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, das Produkt zu nutzen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

1.3. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber dem Anbieter, keine strafbaren oder sonst absolut oder im Verhältnis zu einzelnen Dritten rechtswidrigen Inhalte und Daten einzustellen und keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltenden Programme im Zusammenhang mit der Software zu nutzen.

### **2. Art und Umfang der Leistung/Service Level/Verfügbarkeit der Software**

2.1. Der Anbieter stellt dem Kunden das Produkt in der jeweils vereinbarten Version am Routerausgang des Rechenzentrums oder der Rechenzentren, in dem der Server oder die Server mit der Software betrieben wird („Übergabepunkt“), zur Nutzung bereit. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden vom Anbieter bereitgestellt. Der Anbieter schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung

der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem beschriebenen Übergabepunkt.

2.2. Der Anbieter gewährleistet eine Verfügbarkeit des Produkts zu 95,8% im Jahresmittel. In diese Berechnung wird eine mit angemessener Vorankündigung durch den Anbieter mitgeteilte Downtime nicht mit eingerechnet. Als „nicht verfügbar“ gilt das Produkt ab dem Zeitraum des Eingangs einer entsprechenden Störungsmeldung durch den Kunden.

2.3. Der Anbieter weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag des Anbieters handeln, vom Anbieter nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur können Einfluss auf die Leistungen des Anbieters haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der vom Anbieter erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.

2.4. Der Kunde ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen der Software unverzüglich und so präzise wie möglich nach den Vereinbarungen im Auftragsblatt beim Anbieter anzuzeigen.

### **3. Datenschutz**

3.1. Der Anbieter verarbeitet als technischer Dienstleister Inhalte und Daten für den Kunden, die Nutzer des Kunden und er selbst eingeben, speichern und zum Abruf bereitstellen oder übertragen als Auftragsverarbeiter. Als Nutzer des Kunden gilt jeder Nutzer, der Zugriff auf die für den Kunden eingerichtete Software nimmt (z.B. durch Aufruf der entsprechenden Eingabemaske über das Internet).

3.2. Die Parteien halten sich an sämtliche anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) (nachfolgend: „DSVGO“).

3.3. Der Kunde stellt sicher, dass für die Verarbeitung der durch ihn übermittelten Daten eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO besteht und die Verarbeitung der betroffenen Person entsprechend den Anforderungen des Art. 13, 14 DSGVO transparent gemacht wird.

3.4. Soweit nicht abweichend durch die Parteien vereinbart oder anders in den Bedingungen geregelt, erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Kunden des Kunden nach den Weisungen des Kunden. Die sich im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ergebenden Rechte und Pflichten sind in der als Anlage 1 beigefügten Auftragsverarbeitungsvereinbarung festgehalten.

3.5. Der Kunde sichert zu, dass die im Auftragsblatt genannten weisungsberechtigten Personen bzw. Ansprechpartner über für die jeweilige Funktion notwendige ausreichende Sach- und Fachkenntnis verfügen.

3.6. Die unter dieser Vereinbarung verarbeiteten Daten können in aggregierter und vollständig anonymisierter Form zur Produktverbesserung, durch den Anbieter zu eigenen Geschäftszwecken ohne Einschränkung verwendet werden.

3.7. Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, im Falle von (behaupteten) Datenschutzverstößen auf erstes Anfordern freizustellen. Der Anbieter wird den Kunden über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig wird der Kunde dem Anbieter unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Anbieters bleiben unberührt. Die Verpflichtung zur Freistellung entfällt, soweit der Anbieter den Datenschutzverstoß selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

#### **4. Vergütung**

4.1. Zahlungszeitraum und Höhe der Vergütung richten sich ebenso wie die Zahlungsweise nach den vertraglichen Vereinbarungen-

4.2. Verzögert der Kunde die Zahlung einer fälligen Vergütung um mehr als vier Wochen, ist der Anbieter nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung und Ablauf der Frist zur Sperrung des Zugangs zur Software berechtigt. Der Vergütungsanspruch des Anbieters bleibt von der Sperrung unberührt. Der Zugang zur Software wird nach Begleichung der Rückstände wieder freigeschaltet. Das Recht zur Zugangssperrung besteht

als milderer Mittel auch dann, wenn dem Anbieter ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zustünde.

4.3. Der Anbieter kann nach Ablauf der Erstlaufzeit gemäß dem Auftragsblatt die Preise wie auch die Sätze für eine vereinbarte Vergütung nach Aufwand der allgemeinen Preisentwicklung einmal jährlich anpassen. Beträgt die Entgelterhöhung mehr als 5% kann der Kunde das Vertragsverhältnis zum Ende des laufenden Vertragsmonats kündigen.

4.4. Die Vergütung sonstiger Leistungen richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Anbieters.

4.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden bestehen nur mit von dem Anbieter anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden.

#### **5. Mitwirkungspflichten des Kunden**

5.1. Der Kunde wird den Anbieter bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen.

5.2. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Sicherung der Daten, die der Kunde zur Fallbearbeitung oder zu Reporting-Zwecken aus dem System entnimmt, obliegt grundsätzlich dem Kunden. Soweit nicht abweichend vereinbart oder ausdrücklicher Bestandteil der Leistung, werden Produkte nicht zum Zweck der Archivierung zur Verfügung gestellt.

5.3. Für die Nutzung der Software müssen die sich aus der Produktbeschreibung bzw. dem Auftragsblatt ergebenden Systemvoraussetzungen beim Kunden erfüllt sein. Der Kunde trägt hierfür selbst die Verantwortung.

5.4. Der Kunde hat die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim zu halten und dafür zu sorgen, dass etwaige Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, denen Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden, dies ebenfalls tun.

#### **6. Änderung**

6.1. Der Anbieter behält sich vor, diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen ändern.

6.2. Änderungen werden den mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitgeteilt. Eine elektronische Übermittlung (z.B. mittels Verweis auf die Internetadresse, unter welcher die aktualisierte

Fassung der Nutzungs- und Lizenzbedingungen verfügbar sind), ist hierfür ausreichend.

6.3. Wird der geänderten Fassung der Nutzungs- und nicht binnen eines Monats ab Zugang der Nachricht über die Änderung widersprochen, gelten die geänderten Nutzungs- und Lizenzbedingungen als akzeptiert. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen noch gesondert hingewiesen.

6.4. Im Falle eines Widerspruches gelten die bisherigen Bedingungen fort. Der Anbieter hat in diesem Fall das Recht das Nutzungsverhältnis innerhalb von 6 Wochen mit einer Frist von 8 Wochen außerordentlich zu beenden. Bereits entrichtete Vorauszahlungen werden in diesem Fall (anteilig) erstattet.

## **7. Unterauftragsverhältnisse**

Der Kunde ist mit dem Einsatz der im Kooperationsvertrag benannten Unterauftragnehmer einverstanden.

Bei der Hinzuziehung neuer oder weiterer Unterauftragnehmer informiert der Anbieter den Kunden innerhalb einer Frist von 4 Wochen. Widerspricht der Kunde der Beauftragung eines weiteren Unterauftragnehmers, kann der Anbieter nach seiner Wahl die Leistung mit Hilfe der bisherigen Unterauftragnehmer fortsetzen oder das Nutzungsverhältnis innerhalb von 6 Wochen unter Einhaltung einer Frist von einer Woche außerordentlich beenden. Bereits entrichtete Vorauszahlungen werden in diesem Fall anteilig erstattet.

## **8. Mängel und Gewährleistung**

8.1. Dem Kunden ist bekannt, dass Softwareprodukte generell nicht fehlerfrei erstellt werden können. Ein Mangel der gelieferten Software liegt nur dann vor, wenn der Fehler den Wert oder die Tauglichkeit der Software zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindert.

8.2. Hinsichtlich der SaaS Leistungen gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung. Die §§ 536b (Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme), 536c (Während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelanzeige durch den Mieter) BGB finden Anwendung. Die Anwendung des § 536a Abs. 2 (Selbstbeseitigungsrecht des Mieters) ist jedoch

ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Anwendung von § 536a Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Vermieters), soweit die Norm eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht.

## **9. Haftung und Schadensersatz**

9.1. Der Anbieter haftet für Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2. Bei einer nachweislich schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Anbieter (so genannte „Kardinalpflicht“) ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung beim Einsatz der vertragsgegenständlichen Software typischerweise gerechnet werden muss. Kardinalpflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

9.3. Soweit die Parteien nichts abweichend festgehalten haben, gehen die Parteien von einem maximalen vertragstypischen Schaden in Höhe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) insgesamt aus.

9.4. In allen weiteren, nicht in den Ziffern 9.1 oder 9.2 genannten Fällen ist die Haftung des Anbieters – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

9.5. Resultieren Schäden des Kunden aus dem Verlust von Daten, die der Kunde zur Fallbearbeitung oder zu Reporting-Zwecken aus dem System entnimmt, so haftet der Anbieter hierfür nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Kunden vermieden worden wären. Der Kunde wird eine regelmäßige und vollständige Datensicherung selbst oder durch einen Dritten durchführen bzw. durchführen lassen und ist hierfür allein verantwortlich.

## **10. Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrags**

10.1. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem jeweiligen Angebot vertraglichen Vereinbarungen.

10.2. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien bei Vorliegen der

gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten. Ein wichtiger Grund für den Anbieter liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde trotz Mahnung mehr als zwei Monate mit der Zahlung einer fälligen Vergütung in Verzug ist. Sofern der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, dem Anbieter die vereinbarte Vergütung abzüglich der vom Anbieter ersparter Aufwendungen bis zu dem Termin zu zahlen, an dem die Vereinbarung bei einer ordentlichen Kündigung frühestens enden würde.

10.3. Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Einhaltung dieser Form ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung. Telefax und E-Mail genügen dem Schriftformerfordernis nicht.

### **11. Vertraulichkeit**

11.1. Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden Informationen über die jeweils andere Partei, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder anhand sonstiger Umstände als Geschäftsgeheimnisse (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“) erkennbar sind, dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzes, Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen.

11.2. Die Informationen sind dann keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Ziffer 11, wenn sie

- der anderen Partei bereits zuvor bekannt waren, ohne dass die Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterlegen hätten,

- allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der übernommenen Vertraulichkeitsverpflichtungen bekannt werden,

- der anderen Partei ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offenbart werden. 11.3. Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 11 überdauern das Ende dieser Vereinbarung.

### **12. Übertragung der Rechte und Pflichten**

Die Abtretung der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist für den Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters zulässig. Der Anbieter ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

### **13. Sonstiges**

13.1. Diese Vereinbarung und ihre Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht eine andere Form vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

13.2. Der Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Gerichtsstand ist der Sitz des Anbieters, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.